

## **ÄNDERUNGSANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

**zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)**  
**- Drucksache 6/4126 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 6/3886 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung  
Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens  
„Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

Der Landtag möge beschließen:

In Ziffer II werden die Ziffern 3 bis 5 durch folgende Ziffern 3 bis 7 ersetzt:

- „3. Der Landtag stellt fest, dass durch die Einführung der Schuldenbremse der ohnehin schon geringe Spielraum auf der haushaltsrechtlichen Einnahmeseite des Landes noch weiter reduziert wurde und im Gegensatz zur Bundesebene gar keinen Spielraum für eine strukturelle Verschuldung zulässt. Ungeachtet dessen bekräftigt der Landtag die Notwendigkeit der weiteren Haushaltskonsolidierung ohne neue Schulden.
4. Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist nicht geeignet, die verfassungsrechtliche Vorgabe bedarfsgerecht umzusetzen, da der geringe Einnahmespielraum durch ein Ausführungsgesetz noch weiter beschränkt wird.

5. Der Landtag hält insbesondere folgende Regelungen bedenklich:

- a) Der Landtag hält die Regelung in § 18 Abs. 3 LHO i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Konjunkturausgleichsrücklagegesetz, nach der eine Entnahme aus dem Sondervermögen einer Kreditaufnahme zwingend vorzuziehen ist, für schädlich. Die Wahlmöglichkeit des Landes, ob in haushälterischen Notsituationen eine Kreditaufnahme oder ein Ausgleich aus dem Sondervermögen erfolgen soll, ist zu erhalten. Diese Wahlmöglichkeit wird in § 18 Abs. 3 LHO i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Konjunkturausgleichsrücklagegesetz ausgeschlossen, schränkt die Handlungsfähigkeit des Landes unnötig ein und schadet gegebenenfalls gar dem Landesinteresse. Eine derartige Wahlmöglichkeit ermöglicht sowohl das Grundgesetz als auch die Landesverfassung.
- b) Der Landtag hält die in § 18 Abs. 6 vorgenommene Definition der Tatbestandsmerkmale „Naturkatastrophen“ und „außergewöhnliche Notsituationen“ für nicht erforderlich und im Zweifel gar schädlich. Die Ausgestaltung sollte auf Bundesebene erfolgen. Käme der Landesregelung tatsächlich ein eigener Regelungsinhalt zu, wäre dieser restriktiver als die Bundesregelung und damit einengend.
- c) Der Landtag hält die in § 18 Abs. 7 LHO geregelte Kreditaufnahmeermächtigung für Finanzbedarfe, die 50 Mio. Euro überschreiten, für unangemessen. Eine derartige Einschränkung ist nicht geboten. Demnach wäre das Land gezwungen, einen Betrag von bis zu 50 Mio. Euro auch im Falle des Vorliegens einer Notsituation durch andere Einnahmen zu decken. Dies kann durchaus zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten führen.
- d) Der Landtag bezweifelt, inwiefern nach § 18 Abs. 2 LHO unberücksichtigt zu bleibende Über- oder Unterschreitungen, die auf Änderungen des Steuerrechts zurückzuführen sind, hinreichend präzise festgestellt werden können. Da es hierfür kein gesichertes Verfahren zu geben scheint, sollte darauf nicht zuletzt mit Blick auf die Vermeidung von Interpretationsspielräumen verzichtet werden. Auch ist für eine entsprechende Nichtberücksichtigung kein zwingender Sachgrund ersichtlich, zumal Steuerrechtsänderungen wie Notlagen wirken können und folglich einen erheblichen Handlungsdruck auf das Land ausüben können.

6. Der Landtag begrüßt grundsätzlich die Einrichtung eines Sondervermögens. Die im Gesetz fixierte Höhe von 500 Mio. Euro hält der Landtag jedoch für zu hoch. Auch der Mindestbestand von 200 Mio. Euro wird zu hoch eingeschätzt.

- a) Ungeachtet dessen fordert der Landtag die Landesregierung auf, die Angemessenheit der Höhe des Sondervermögens und dessen Mindestausstattung fortlaufend zu prüfen.
- b) Die Landesregierung wird aufgefordert dem Landtag spätestens mit der Einbringung des kommenden Doppelhaushaltes zu berichten, ob, zu welchem Zweck und in welcher Höhe die Ausgleichsrücklage zukünftig neben der Konjunkturausgleichsrücklage Bestand haben soll.

7. Der Landtag erwartet, dass der Gesetzentwurf nicht zulasten der Kommunen geht und diese über die Bildung der Konjunkturausgleichsrücklage - auch nicht mittelbar - zur Konsolidierung des Landeshaushaltes herangezogen werden. Die Landesregierung wird im Hinblick auf die anstehende Evaluierung des FAG aufgefordert zu prüfen, ob und inwiefern das Sondervermögen auch zur Stabilisierung des kommunalen Finanzausgleichs genutzt werden kann.“

**Helmut Holter und Fraktion**